

Stellungnahme

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Entwurf des Thüringer Gesetzes über die
Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern
sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)
- Drucksache 7/8233 -

Erfurt/Berlin, 25. August 2023

Lobbyregister-Nr. des Deutschen Bundestages: R002297

THÜR. LANDTAG POST
28.08.2023 06:58

22152/2023

Den Mitgliedern des
AfUEN

— **EnBW**

1. Einleitung

Die EnBW begrüßt die im Rahmen der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 geschaffene Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Erträgen von Windenergieanlagen. Die Kommunen erhalten so substanzielle Beiträge, die mittelbar allen Einwohner*innen der Kommune zugutekommen können. Durch eine bundesweit einheitliche Regelung wird auch sichergestellt, dass es in den EEG-Ausschreibungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Projektbelastungen infolge verschiedener Landesregelungen kommt. Unabhängig davon bietet die EnBW seit langem Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung von Bürger*innen an Windparks an.

Sollte dennoch eine zusätzliche, verpflichtende Landesregelung festgelegt werden, muss diese unbürokratisch ausgestaltet und realistisch umsetzbar sein (siehe Beantwortung des u.a. Fragenkatalogs). Die Letztentscheidung über die Auswahl des konkreten Beteiligungsinstruments muss dabei in jedem Fall beim Vorhabenträger und nicht wie in § 5 Abs. 1 vorgesehen bei der Gemeinde liegen.

2. Fragenkatalog

1a) Wie schätzen sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im Umkreis von Windenergieanlagen ein?

Wie in der Einleitung ausgeführt, kann die finanzielle Beteiligung der Kommunen durch den Ausbau der Windkraft seitens der Kommune dann auch positiv für die Einwohner*innen genutzt werden. Das liegt in der Entscheidungshoheit der Kommunen. Wir gehen davon aus, dass sich dies auch positiv auf die Akzeptanz auswirken kann. Entscheidend dabei wird sein, wie die Kommunen den Kommunikationsprozess rund um den Bau neuer Windenergieanlagen begleiten.

1b) Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern?

Siehe Antwort auf Frage 1a.

2a) Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach § 6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?

Ja.

2c) Hätten die Regelungen des § 6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?

Die EnBW begrüßt die Möglichkeit, Kommunen eine Zahlung nach § 6 EEG anzubieten, ausdrücklich. Seitens der Bundesregierung wurde im Rahmen der EEG-Novelle 2021 mit Hinweis auf (finanz-) verfassungsrechtliche Vorgaben ein verpflichtender Ansatz nicht weiterverfolgt. Mit der Möglichkeit, sich zumindest für die geförderten Strommengen die Zuwendung vom Netzbetreiber erstatten zu lassen, hat man jedoch einen sehr hohen Anreiz für Anlagenbetreiber geschaffen, die Beteiligung auch anzubieten. Da auch die Kommunen von dieser Möglichkeit wissen, ist auch von einer entsprechenden Erwartungshaltung seitens der Kommunen und der Bevölkerung auszugehen.

2d) Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?

Nein. Die Regelung in § 6 EEG hat sich bewährt. Die Gemeinden erhalten so eine angemessene Beteiligung. Ausgehend von den im Gesetzentwurf zum ThürWindBeteilG angegebenen Rahmenbedingungen (Anlagen mit je 6 MW und 2.300 Volllaststunden) können die betroffenen Gemeinden bei einem kleinen Windpark mit nur drei Anlagen schon nach bestehender Bundesregelung über 20 Jahre insgesamt rund 1,65 Millionen Euro erhalten. Durch die Möglichkeit, sich zumindest für die geförderten Strommengen die Zuwendung vom Netzbetreiber erstatten zu lassen, besteht für die Anlagenbetreiber ein sehr hoher Anreiz, die freiwillige Beteiligung auch tatsächlich anzubieten. Zudem wird auch eine entsprechende Erwartungshaltung der Gemeinden anzunehmen sein (siehe Antwort auf 2c). Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen werden diese Wirkung nicht verstärken. Durch den ohnehin schon sehr starken Wettbewerb um Flächen werden bereits heute von den Kommunen und/oder Flächeneigentümern zunehmend zusätzliche Beteiligungsmodelle für z.B. Bürger*innen gefordert. Diese werden auch heute schon in Ländern ohne Landesregelungen angeboten und umgesetzt. Daher bedarf es keiner zusätzlicher Landesregelungen. Zudem verstärkt das Offenlassen der zusätzlichen Beteiligungs-Angebote den Wettbewerb um das beste Beteiligungsmodell im Markt und schränkt hier nicht zusätzlich ein, wie es vorliegende Landesgesetzentwürfe leider tun. Einzig hinsichtlich des Lokalstromtarifs würden klare Vorgaben zur möglichen Preisreduktion bzw. eine eindeutige Legalisierung der Preisreduktion ggf. vorhandene Risiken mit Blick auf Wettbewerbs- und Kartellrecht vermeiden. Aber auch hier gilt: Die konkrete Ausgestaltung des Produktes sollte dem Wettbewerb überlassen werden, damit alle Projektentwickler handlungsfähig bleiben können.

3) Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/ Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nicht die Planung oder Ausweisung von Flächen für die Windkraft durch Kommunen. Es mag infolge der durch § 1 intendierten Steigerung der lokalen Akzeptanz dazu kommen, dass bei Gemeinden der politische Wunsch entsteht, eigenständig Windenergiegebiete auszuweisen. Das kann zum Ausbau der Windkraft positiv beitragen. Der dadurch auf kommunaler Ebene entstehende Verwaltungsaufwand kann durch den Abschluss städtebaulicher Verträge reduziert werden. Größere Nachteile sind für die Kommunen daher wohl nicht zu erwarten.

4) Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?

Findet der Träger der Regionalplanung eine kommunale Flächenausweisung vor, hat er diese nach dem Gegenstromprinzip sowie als abwägungserhebliche Belange in seiner Planung zu berücksichtigen. Da die Kommunen im Rahmen des Planungsprozesses zu beteiligen sind, dürfte mit der Ermittlung dieser Flächen kein zusätzlicher Aufwand für die Regionalplanung verbunden sein. Ob die inhaltliche Abwägung der Regionalplanung durch die Berücksichtigung vorgefundener kommunaler Ausweisungen zusätzlich erschwert wird, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die Träger der Regionalplanung kommunale Ausweisungen aufgreifen und als Vorranggebiete ausweisen werden. Dies mag den Planungsprozess im Einzelfall sogar erleichtern.

Im Zeitpunkt der Abwägung des Regionalplans noch nicht in Kraft getretene kommunale Flächenausweisungen wären demgegenüber nicht zu berücksichtigen. Allerdings kann auch hier die Bezugnahme auf lokale Planungen das Finden einer den Flächenzielen gerecht werdenden Flächenkulisse auf regionalplanerischer Ebene erleichtern.

5) Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?

Auf bestehende Regionalplanungen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Zu den noch zu erstellenden siehe Antwort auf Frage 4.

7a) Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)?

Die Frage stellt sich nicht in der gestellten Weise: Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nicht die Ausweisung zusätzlicher Flächen.

Die Möglichkeit einer isolierten Positivplanung ist allgemein anerkannt, vgl. § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB und wird gem. § 245e Abs. 5 BauGB in der ab dem 14. Januar 2024 geltenden Fassung (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 12. Juli 2023, BGBl. 2023 I Nr. 184) nochmals bekräftigt. Auf unterschiedlichen Planungsebenen (hier: Kommunale Bauleitplanung vs. Regionalplanung) sind gem. § 4 Abs. 1 S. 2 WindBG auf das Flächenziel anzurechnen. Kommunale Flächenausweisungen werden mithin schon heute auf das Landesziel angerechnet.

7b) Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2 % angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?

Zur ersten Teilfrage: Ja, siehe Antwort auf Frage 7a.

Eine Beantwortung der zweiten Teilfrage entfällt damit. Eine Änderung der Anrechnungsregelungen müsste im Übrigen auf Bundesebene erfolgen (Änderung des § 4 WindBG).

8) Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor?

Die Höhe der erzielbaren Volllaststunden ist abhängig von diversen Faktoren, u.a. von der Windhöffigkeit des Standorts, vom Anlagentyp (v.a. vom Verhältnis von Rotorfläche zur Nennleistung), von Abschaltauflagen etc. Neuere Anlagenjahrgänge erzielen in der Regel deutlich höhere Volllaststunden. Die im Gesetzentwurf unter „Kosten“ beispielhaft aufgeführten 2.300 Volllaststunden dürften einen konservativen Mittelwert für neu zu errichtende Anlagen in Thüringen darstellen.

9) Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?

Da der Ausbau der Windenergie bundesrechtlich zwingend vorgeben ist, muss aus lokaler Sicht so oder so davon ausgegangen werden, dass planerisch geeignete Flächen bis zur Erreichung der Flächenziele bebaut werden. Eine Null-Variante scheidet aus.

10) Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien trägt immer zur Sicherheit der Energieversorgung und zur Energieunabhängigkeit bei.

12) Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?

Genehmigungsrechtlich keine. Für bestehende Projekte sollte es Bestandsschutz und keine zusätzliche Anforderungen geben, da diese in den bisherigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen keine Berücksichtigung gefunden haben.

14) Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?

Im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren selbst sind keine Auswirkungen zu erwarten.

15) Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulationen auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?

Völlig unabhängig von der Frage der zusätzlichen Beteiligung von Einwohner*innen und Gemeinden werden bei sämtlichen Windenergieprojekten umfangreiche Umwelt- und artenschutzrechtliche Gutachten erstellt, die von den zuständigen Fachbehörden geprüft werden.

16) Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlenden Abgaben geben?

Zusätzliche Projektkosten fließen selbstverständlich bei der Gebotsabgabe mit ein.

17) Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung?

Es liegt in kommunaler Hoheit, durch zusätzliche Erträge aus der Windkraft (ob über Bundesregelungen oder ein Landesgesetz) Impulse zur Stärkung der lokalen und regionalen Wirtschaft zu schaffen – um die ohnehin bestehenden wirtschaftlichen Impulse durch den Windkraftzubau hinaus.

19) Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor?

Akzeptanzsteigerung wird vor allem durch einfache Beteiligungsmodelle erreicht, die Bürger und Gemeinden auch verstehen und nachvollziehen können. Unsere bisherigen Erfahrungen z.B. mit Bürgerbeteiligung über Nachrangdarlehen lassen auf eine gesteigerte Akzeptanz bei der Bevölkerung vor

Ort schließen. Es wäre daher wünschenswert, wenn auch dieses Modell als Option in das ThürWindBeteilG aufgenommen werden würde.

21) Sehen sie Bedarf, über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?

Grundsätzlich sind Optionen mit der Möglichkeit der pauschalen Zahlung und folglich niedrigem Abwicklungsaufwand zu bevorzugen. Darüber hinaus sollte das Anbieten von Nachrangdarlehen in das Gesetz aufgenommen werden. Im Gegensatz zum im Gesetzentwurf vorgesehenen Sparprodukt, das ausschließlich von Banken angeboten werden kann, kann ein Nachrangdarlehen vom Projektentwickler eigenständig angeboten werden. Ferner hat ein Nachrangdarlehen aufgrund geringerer Strukturierungskosten in der Regel attraktivere Konditionen als beispielsweise ein Sparbrief.

22) Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?

Ein Sparbrief kann nicht eigenständig von einem Projektentwickler umgesetzt werden. Der Projektentwickler ist abhängig von Banken und kann das Produkt selbst nicht beeinflussen. Es wäre jedoch wünschenswert, dass Projektentwickler Ihre Beteiligungsmöglichkeiten selbst in der Hand haben und umsetzen können.

Mit Blick auf Bürgerstrommodelle ist darauf zu achten, dass ein zu hoher prozessualer Aufwand vermieden wird. So könnte ein erforderlicher Bestpreis-Benchmark in Gebieten mit mehreren Verteilnetzbetreibern und somit verschiedenen Netzentgelten dazu führen, dass ein Projektentwickler für ein Windprojekt mehrere verschiedene Stromtarife für eine sehr überschaubare Anzahl an Stromkunden konzipieren und umsetzen muss. Hinzu kommen die jährlichen Strompreisanpassungen für dann mehrere Stromtarife. Die einfachste Variante wäre, wenn ein Projektentwickler, der ohnehin bereits einen Stromtarif vor Ort anbietet, diesen mit einem Pauschalbetrag pro Jahr bezuschussen dürfte, der in Summe (maximale Anzahl an Stromverträgen) gedeckelt wird und somit auch klar in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt werden kann. Prozentuale Preisvorteile gegenüber einem Benchmark-Preis über 20 Jahre machen eine seriöse Kalkulation in der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes fast unmöglich.

23) Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?

Die Entscheidung, wie die Beteiligung in der Kommune verteilt wird, liegt in der Entscheidungshoheit der kommunalpolitischen Vertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderat etc.).

29) Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt? Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?

Das in § 3 Nr. 9 definierte Sparprodukt erachten wir in dieser Form für nicht sinnvoll, da es vom Projektentwickler nicht eigenständig aufgelegt und angeboten werden kann. Man wäre stets abhängig von einem Drittanbieter, der Teil des Bankensicherungsmechanismus ist. Die Möglichkeit eines eigenständigen Angebots durch den Projektentwickler bestünde hingegen bei einem Nachrangdarlehen, das dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Sparprodukt daher vorzuziehen ist.

Es erschließt sich zudem nicht, woran sich die Erfüllung der Vorgabe „50 Prozent der nach Absatz 2 zu leistenden finanziellen Beteiligung“ bemisst: An der Zinsausschüttung in Summe oder nur an der Zinsausschüttung über Marktniveau? Falls Marktniveau, woran orientiert sich dann das „Marktniveau“ bzw. wer legt dieses zum Zeitpunkt des Angebotes fest?

Überdies steht die vorgeschriebene Mindestlaufzeit von 20 Jahren bei einem Sparprodukt der Attraktivität der Maßnahme entgegen. Wie viele Bürger*innen wollen bzw. können ihr Geld für 20 Jahre fest binden?

30) Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden?

Die in § 3 Nr. 10 vorgenommene Definition ist so unkonkret, dass eine Bewertung schwer möglich ist. Grundsätzlich wäre eine Strompreiserlösgutschrift in Form eines einmal jährlich zu zahlenden Pauschalbetrags an jeden Haushalt abwicklungstechnisch deutlich einfacher zu handhaben, als ein jährlich anzupassender Lokalstromtarif. Zumal aus einem Lokalstromtarif in ungünstigen Regionen mit mehreren Verteilnetzgebieten und Netznutzungsentgelten mehrere Lokalstromtarife werden können und dies zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen kann. Das einfachste Lokalstrom-Produkt wäre, wenn ein vom Projektentwickler ohnehin bereits vor Ort vorhandener Stromtarif mit einem Pauschalbetrag bezuschusst werden könnte.

31) In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger (Windbürgergeld, Windprämie). Wie bewerten sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?

Grundsätzlich sind Optionen mit der Möglichkeit der pauschalen Zahlung von Prämien etc. und folglich niedrigem Abwicklungsaufwand zu bevorzugen. Die Aufnahme der Option einer entsprechend einfach ausgestalteten Direktzahlung an Bürger*innen wäre daher zu begrüßen.

32) In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?

Bei gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen sollte vorgesehen werden, dass die Bürger*innen und Gemeinden sich in einer separaten Gesellschaft (z.B. Bürgerenergiegenossenschaft o.ä.) zusammenschließen, die sich dann an der Betreibergesellschaft beteiligt. Wenn diese Bürgerenergiegenossenschaft oder sonstige Gesellschaft von der Standortgemeinde geführt wird, kann dies für die Gemeinde einen weiteren wirtschaftlichen Vorteil bringen. Neben dem steuerrechtlichen Vorteil aus dem GewStG.

Mit Blick auf Bürgerbeteiligungsmodelle darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass gesellschaftsrechtliche Beteiligungen echte unternehmerische Beteiligungen sind und somit direkt mit einem unternehmerischen Risiko einhergehen. Dies dürfte nicht die Masse der Bevölkerung ansprechen, sondern nur diejenigen, die ohnehin direkt in Erneuerbare Energien investieren wollen.

33) In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?

Grundsätzlich dürfte ein Lokalstromtarif bei entsprechend attraktiver Ausgestaltung die größte Akzeptanz vor Ort entfalten, da in einem entsprechenden Umkreis alle Bürger*innen ohne Einsatz von Kapital profitieren können. Allerdings ist der Lokalstromtarif unter den im Gesetzentwurf vorgegebenen Bedingungen nicht seriös umzusetzen. So sieht der Gesetzentwurf für die Auflage eines Lokalstromtarifs eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren vor. Der Tarif muss laut § 6 mindestens zehn Prozent unter dem günstigsten Vergleichsangebot liegen und jährlich angepasst werden.

Zunächst ist völlig unklar, wie die Vorgabe „*mindestens zehn Prozent unter dem günstigsten Vergleichsangebot*“ mit der Maßgabe „*Vergünstigungen sollen in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen*“ in Einklang zu bringen ist. Entscheiden sich sehr viele Bürger*innen für den Lokalstromtarif, könnte daraus durchaus ein höherer Wert als nach § 4 Abs. 2 vorgesehen resultieren. Sind nur sehr wenige Anwohner an einem Lokalstromtarif interessiert, wird man nicht annähernd die nach § 4 Abs. 2 vorgesehene Abgabenhöhe erreichen.

Des Weiteren wird die Wirtschaftlichkeitsberechnung erschwert. Es ist nicht seriös kalkulierbar, welche Zuschüsse aus 20 Jahren Angebot – bei zehn Prozent unter dem günstigsten Vergleichsangebot – resultieren. Niemand kennt die Vergleichsangebote der kommenden 20 Jahre. Bezüglich der jährlichen Anpassungspflicht stellt sich die Frage, ob es einen festen Zeitpunkt gibt, zu dem die Vergleichsangebote herangezogen werden müssen. Problematisch wird es, wenn genau zu diesem Zeitpunkt ein „Dumping-Angebot“ im Markt ist. Darüber hinaus entsteht ein unverhältnismäßig großer Aufwand bei Projekten, in deren 2,5-km-Umkreis mehrere Verteilnetzgebiete liegen. Denn dann müsste man bei einem einzelnen Projekt mehrere verschiedene Vergleichsangebote heranziehen und entsprechend mehrere verschiedene Stromtarife anbieten.

Wünschenswert wäre ein Ansatz, bei dem ein vor Ort ohnehin bereits angebotener Tarif mit einem zusätzlichen Pauschalbetrag bezuschusst werden kann.

34) Wie bewerten Sie das in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?

Eine direkte Strombelieferung konkurriert mit EEG-Strom. Wie sollen diese Strommengen auseinandergelassen werden? Die physische Belieferung sollte immer von der virtuellen Belieferung entkoppelt werden. Es wäre also einfacher, konkrete Preisvergünstigungen für einen „Industriestrom“ vorzugeben, die dann angesetzt werden können, als eine tatsächliche physische Belieferung zu fordern. Eine Kombination aus „pauschalem Zuschuss“ aus dem Windertrag (analog Bürgerstromtarif) und vergünstigten Netzentgelten bei regional nahem Verbrauch sowie vergünstigter Stromsteuer bei regional nahem Verbrauch könnte zu einem günstigen Industrie-/Gewerbestromtarif führen.

Analog zur Thematik beim Lokalstromtarif wäre auch beim Industrie-/Gewerbestromtarif eine pauschale Begünstigung vorzuziehen. Alle Abbildungen über einen tatsächlichen Stromtarif sind grundsätzlich mit Blick auf regulatorische Vorgaben im Strommarkt sehr schnell sehr komplex.

35) Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden Kommunale Wärmeplanung?

Wie oben bereits erläutert, bietet die (bereits vorhandene) Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Windenergieausbau die Möglichkeit, die dadurch entstehenden Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Wohle der Bürger*innen einzusetzen. Das trifft auch insbesondere auf die Verpflichtung zu, eine kommunale Wärmeplanung aufzustellen, die auf lange Sicht den Einwohner*innen eine krisenfeste und ökologische Wärmeversorgung sichern soll. Es liegt in kommunaler Entscheidungshoheit, wie eine Kommune zusätzliche Mittel einsetzen will.

36) Wie bewerten Sie, dass lt. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?

Siehe Antwort auf Frage 35. Zudem bleibt anzumerken, dass jede Investition in ein Wärmenetz einer vorherigen Wärmeplanung folgen sollte.

39) Wie bewerten Sie die Höhe der in § 10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?

Bei einem kleinen Windpark mit nur drei Anlagen bedeutet die Ausgleichszahlung von 0,5 ct/kWh unter den im Gesetzentwurf angegebenen Rahmenbedingungen (Anlagen mit je 6 MW und 2.300 Volllaststunden) über die vorgesehenen 20 Jahre Gesamtzahlungen in Höhe von mehr als 4,1 Millionen Euro.